



Anmeldungen an der Europaschule Aldegrevier-Gymnasium Soest 2026

Liebe Schüler*innen, liebe Eltern aus Soest, Möhnesee, Welver, Bad Sassendorf, Lippetal und anderen Orten des Kreises Soest. Herzlich willkommen auf unserer Homepage, herzlich willkommen am Alde!

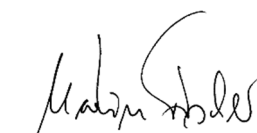
Viele von Ihnen und von Euch kennen uns bereits, haben Geschwister hier oder waren schon am Tag der offenen Tür am Alde. **WIR AM ALDE** freuen uns jedes Jahr auf Sie und Euch. An diesem Tag zeigen wir gern, wie wir sind: **offen – menschlich – gut**. In der nunmehr fast 160-jährigen Geschichte des Alde waren wir immer **offen** für neue Entwicklungen.

Das Kollegium begegnet Ihnen/Euch stets **menschlich** und mit Verständnis für Sorgen und Nöte. Für Sie/Euch wollen wir **gut** sein, damit am Ende der Schulzeit das bestmögliche Ergebnis steht.

Durch viele Begegnungen mit ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Alde hören wir häufig und gern, dass unsere Begleitung auf dem Weg zum Abschluss viele Schülergenerationen nachhaltig positiv geprägt hat: Wir teilen Freude und Leid auf dem Weg zum Ziel, begleiten, sind mitunter Kummerkasten, Berater, Anlaufstation für kleine und große Sorgen.

Am Ende eurer Schullaufbahn steht die Allgemeine Hochschulreife, das Abitur, aber auch eine Reife, die eine menschlichen Prägung miteinschließt, die das Alde mitgegeben hat.

Als Schulleitungsteam freuen wir uns, Euch und Sie am Alde begrüßen zu dürfen.



Martin Fischer
Schulleiter



Elke Hentschel
Stellv. Schulleiterin

Wie meldet man sich am Alde an?

Das persönliche Gespräch ist uns sehr wichtig. Wir wollen Sie, Dich, kennenlernen. Vereinbaren Sie bitte einen Anmeldetermin über unsere Homepage.

Bringen Sie bitte bei der Anmeldung

- die ausgefüllten Unterlagen aus diesem PDF,
- das Zeugnis der Grundschule mit dem Anmeldeschein,
- den Nachweis über die Masernimpfung und
- eine Geburtsurkunde mit.

Sofern Sie die Unterlagen nicht ausdrucken können, teilen Sie uns dies bitte vorab mit.

Für Anmeldungen zur gymnasialen Oberstufe (Jahrgang 11, Einführungsphase) gilt derselbe Ablauf; hier bitte die ausgefüllten Anmeldeunterlagen, das letzte Zeugnis sowie eine Geburtsurkunde mitbringen.

Terminvereinbarungen bitte über unsere Homepage:

<https://aldegrever-gymnasium.de/anmeldungen-zum-schuljahr-2026-27/>



Sobald über die Aufnahmen an unserer Schule entschieden ist, informieren wir Sie schriftlich. Wir laden Sie und unsere neuen fünften Klassen dann zu einem Kennenlernnachmittag vor den Sommerferien ein.

Informationen zur Registrierung von iPads senden wir Ihnen nach der Aufnahme per E-Mail zu.



**Anmeldungen für das Schuljahr 2026/27 -
Informationstermine für die vierten Klassen**

Willkommen
am Alde

Möglichkeit zum bilingualen Abitur
MINT-freundliche Schule
Partnerschule des DFB
Digitale Schule
Profilklassen

Europaschule
Aldegrever-Gymnasium
in Soest mit bilinguaem Abitur

Elterninformationsabend:
Donnerstag, 15.01.2026, 19.00 Uhr,
Aula des Aldegrever-Gymnasiums

Achtung: Von der Stadt Soest wurde für diese Veranstaltung zunächst
irrtümlich das Datum des Elterncafés (s. unten) genannt!

Tag der offenen Tür:
Samstag, 07.02.2026, 9.00 - 14.00 Uhr

Elterncafé:
Mittwoch, 11.02.2026, 18.00 Uhr,
Mensa des Aldegrever-Gymnasiums

Anmeldung zum Schuljahr 2026/2027

Anmeldung für die Sekundarstufe II zur Aufnahme am 01. August 2026

I. Daten der Schülerin / des Schülers

Name: _____ Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsort: _____ Geburtsland: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Notfallnr.: _____

E-Mail (Schüler): _____

E-Mail (Eltern): _____

Konfession: _____

Staatsangehörigkeit: _____

II. Erziehungs- und Sorgeberechtigte

Mutter: _____

Telefon (mobil/dienstl.): _____

Ggf. von der Anschrift des Kindes abweichende Adresse:

Vater: _____

Telefon (mobil/dienstl.): _____

Ggf. von der Anschrift des Kindes abweichende Adresse:

Gemeinsames Sorgerecht? ja nein Sorgerecht bei? _____

Hinweis für getrennt lebende Erziehungsberechtigte mit gemeinsamem Sorgerecht:
Von dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, benötigen wir eine schriftliche Einverständniserklärung für die Anmeldung an unserer Schule.

III. Statistische Angaben (nur ausfüllen, wenn die Familie eine Zuwanderungsgeschichte hat):

Geburtsland der Mutter: _____ des Vaters: _____

Verkehrssprache in der Familie: _____ Zuzug (Monat/Jahr) des Kindes: _____

IV. Schullaufbahn

Zuletzt besuchte Schule: _____

Abgebende/r Klassenlehrer/in: _____

Sprachenfolge:

1.Fremdsprache: _____ von Klasse _____ bis Klasse _____

2.Fremdsprache: _____ von Klasse _____ bis Klasse _____

V. Allgemeines:

Geschwister am Aldegrevier-Gymnasium: ja (Klasse: _____) nein

Unsere Tochter/unsere Sohn ist Fahrschüler/in: ja nein
Wenn ja, bitte beiliegenden Antrag ausfüllen!

Ausreichender Impfschutz gegen Masern ist vorhanden: ja nein
(bitte entsprechenden Nachweis vorlegen)

Folgende Informationen und Hinweise habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen:

Antrag / Merkblatt für Schülerfahrkarten

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zum Infektionsschutzgesetz

Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Anwendung des Rechts am eigenen Bild

Wir verpflichten uns, alle für die Schule relevanten Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefonnummer, Sorgerecht, usw.) umgehend der Schule mitzuteilen.

Wir haben den Hinweis für getrennt lebende Erziehungsberechtigte mit gemeinsamem Sorgerecht zur Kenntnis genommen und geben die Unterlagen fristgerecht an der Schule ab.

Mit der Unterschrift bestätige(n) ich / wir die Richtigkeit der Angaben und versichere(n), dass ich / wir die aufgeführten Informationen und Hinweise verstanden habe(n).

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Anwendung des Rechts am eigenen Bild

(Entsprechend dem Datenschutzgesetz NRW, § 4 Abs,1b)



Information

Schülerinnen und Schüler unserer Schule werden im Laufe ihrer Schulzeit bei den verschiedensten Anlässen fotografiert: von Lehrern, Eltern, Kindern und ggf. auch durch einen bestellten Presse- bzw. Schulfotografen. Diese Fotos dienen der Erinnerung an die Schulzeit, zur Dokumentation von Unterricht, Klassenfahrten, Schulprojekten, Festen und Feiern (Fotos, die vom Lehrpersonal erstellt oder anderen Fotografen der Schule zur Verfügung gestellt wurden, werden i. d. R. im Schularchiv gespeichert.) Dabei werden viele Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler berührt, z. B. das Recht am eigenen Bild, welches unter anderem

- **die Entstehung des Fotos selbst** (jede/r hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob er/sie fotografiert werden möchte)
- **die Veröffentlichung** der Fotos (z. B. Fotowand, Diaschau, digitalen Präsentation auf Schulveranstaltungen, auf der Homepage oder in der Presse)
- **die Verbreitung** (Nachbestellungen von Papier-Fotos, digitalen Datenträgern mit anschließender entgeltlicher oder unentgeltlicher Weitergabe dieser Bilddatenträger an ein breiteres Publikum, - meist die interessierte Elternschaft)

umfassen. Die rechtlichen Bestimmungen schließen hierbei die Videografie mit ein.

Um rechtsicher handeln zu können, bittet die Schule um das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. In diesem komplexen Zusammenhang ist es notwendig, dass das Einverständnis entweder für **alle** oder **einzelne** unten aufgeführte Bereiche durch Ihre Unterschrift erklärt wird.

Vor- und Nachname des/r Schülers/in: _____ **Klasse:** _____

Erklärung:

Ich bin mit allen unten aufgeführten Punkten zur Foto- und Videografie sowie der Nutzung von Fotos und Filmen im schulischen Kontext einverstanden.

Diese Erklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Weder diese Einwilligung, noch das Versagen oder der Widerruf ziehen irgendwelche nachteiligen Folgen nach sich.

Soest, _____

Unterschrift des/r (volljährigen) Schülers/in **und** eines Erziehungsberechtigten

Wenn Sie nur für einzelne Bereiche Ihre Zustimmung geben wollen, kreuzen Sie diese bitte an und bestätigen Ihre Angaben mit Ihrer Unterschrift.

Erklärung	Einverständnis		Unterschrift
	ja	nein	
1. Mein /unser Kind darf in der Schule im Unterricht und bei schulischen Anlässen fotografiert werden.			
2. Mein /unser Kind darf in der Schule im Unterricht und bei schulischen Anlässen gefilmt werden.			
3. Fotos / Filme werden elektronisch auf dem Schulverwaltungs-PC oder auf anderen digitalen Datenträgern gespeichert			
„Nicht einverstanden“ schließt die Beantwortung folgender Punkte aus!			

Fotos (Videos), auf (in) denen mein / unser Kind zu sehen ist, ...			
4. dürfen in der Klasse gezeigt werden.			
5. dürfen auf Fotoplakaten in der Klasse oder z. B den Fluren der Schule ausgehängt werden.			
6. dürfen als Bildersammlung auf einem digitalen Datenträger gespeichert werden.			
7. dürfen bei Nachbestellungswünschen von Eltern mit berechtigtem Interesse an diese abgegeben werden. (Papierfotos, digitale Datenträger)			
8. dürfen auf Elternabenden der Elternschaft im Rahmen von multimedialen Präsentationen gezeigt werden.			
9. dürfen zu dokumentarischen Zwecken auf der Homepage der Schule, in der Presse oder anderen schulischen Publikationen veröffentlicht werden.			

Stempel der Schule

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte
gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass **Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn

- es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung)** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.



Stadt Soest • Postfach 120224 • 59485 Soest

An die Eltern/ Erziehungsberechtigten
der zur Jahrgangsstufe 5 im Schj. 2026/27
an einem städtischen Gymnasium
angemeldeten Kinder

Abteilung Schule und Sport
Markt 13

Anmeldung Ihres Kindes an einem Soester Gymnasium zum Schuljahr 2026/27
Hinweise zum weiteren Ablauf

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute haben Sie Ihr Kind an einem der drei Soester Gymnasien für die 5. Klasse im Schuljahr 2026/27 angemeldet.

Vielen Dank für Ihr darin zum Ausdruck gebrachtes Vertrauen!

Als Schulträger der städtischen Gymnasien weise ich darauf hin, dass diese Anmeldung noch nicht automatisch bedeutet, dass Ihr Kind auch verbindlich an der gewünschten Schule aufgenommen werden kann.

Nach Ende des Anmeldezeitraumes werden die Schulleitungen der Gymnasien die Aufnahmemöglichkeiten zunächst untereinander abstimmen.

Wie geht es weiter?

Über die Schulaufnahmen darf verbindlich erst nach dem vom Land festgelegten Termin für den Abschluss der Aufnahmeverfahren entschieden werden. In diesem Jahr ist das der **19.03.2026**.

Nach diesem Datum wird Ihnen die gewählte Schule einen Aufnahmebescheid übersenden oder Ihnen eine alternative Beschulungsmöglichkeit vorschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Abteilung Schule und Sport der Stadt Soest

Verfahren bei Überschreiten der Aufnahmekapazität („Auswahlverfahren“)

Das Verfahren bei einem eventuellen Überschreiten der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität wird für alle weiterführenden Schulen des Landes NRW einheitlich festgelegt in der *Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)*:

„§1: Aufnahme

[...] (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle. Er oder sie zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache,
4. Schulwege,
5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
6. Losverfahren.“

Weitere Regelungen können der APO-S I entnommen werden:

<https://bass.schul-welt.de/12691.htm#13-21nr1.1p1>